

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

**Zeit: Montag und Dienstag
11.00 (s.t.) – 12.30 Uhr (+ x)
Ort: Neue Aula HS 13**

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

**I. Nach § 311 II BGB entsteht ein (gesetzliches)
vorvertragliches Schuldverhältnis in
folgenden Konstellationen:**

- Nr. 1. Aufnahme (förmlicher) Vertragsverhandlungen (letter of intent)
- Nr. 2. Anbahnung eines Vertrages (Betreten von Verkaufsräumen)
- Nr. 3. Ähnliche, rechtsgeschäftliche Kontakte –
Auffangtatbestand (Hinweispflichten bei
nichtigem Vertrag, BGH NJW 2005, 3209;
vgl. jedoch auch BGH NJW 2007, 1459).

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

- I. Nach § 311 II BGB entsteht durch Verhandlungen ein Schuldverhältnis.**
- II. Fallgruppen der culpa in contrahendo**
 1. Verletzung von Rechtsgütern und Rechten des Vertragspartners
 2. Verletzung sonstiger Interessen (insbesondere Vermögensinteressen)
 3. Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen

Haftung bei vertragsähnlichen Kontakten: BGH NJW 2007, 1459

Die Parteien streiten um die Erstattung außerprozessual aufgewendeter Rechtsanwaltskosten. Die Parteien waren in den Jahren 1999 und 2000 miteinander bekannt. Mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 6. 12. 2000 forderte der Bekl. von der Kl. die Rückzahlung eines Betrags in Höhe von 201.800 DM bis zum Jahresende und drohte an, anderenfalls Klage zu erheben. In dem Schreiben ist dargelegt, unter welchen Umständen der Bekl. der Kl. den Gesamtbetrag in mehreren Teilbeträgen überlassen habe. Die Kl. beauftragte ihrerseits einen Rechtsanwalt, der den geltend gemachten Anspruch als unbegründet zurückwies. Die angedrohte Klage erhob der Bekl. nicht.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Kl. Ersatz der Anwaltskosten in Höhe von 2.483,66 Euro, die sie zur Abwehr des vom Bekl. geltend gemachten Anspruchs aufgewendet hat. Mit Erfolg?

VI. Hinweis: Die Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten

III. Rechtsfolgen der culpa in contrahendo

1. § 280 I BGB: Schadenersatz (idR nur Ersatz des Vertrauensschadens, BGH NJW 2006, 3139).
2. §§ 280 I, III, 282, 311 II BGB: Schadenersatz statt der Leistung, sofern es zum Vertragsschluß kommt und ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
3. § 324 BGB: Rücktritt, sofern ein Festhalten am geschlossenen Vertrag unzumutbar ist.

Abschlussfall: Leistungsstörungenrecht

Witwer W hat zwei Kinder, den mißratenen Emil und die treue Dora, die ihn pflegte und versorgte. Er bat RA Rust, ihn bei der Abfassung eines Testaments (zugunsten der D) zu beraten. R. konnte aus terminlichen Schwierigkeiten den W sechs Monate lang nicht aufsuchen, ließ sich aber in dieser Zeit über die Vermögensverhältnisse des W informieren. Schließlich sagte er der D zu, am 3.5. fest zu kommen. Auch dieser Termin fiel aus; am 5.5. starb der W.

1. Wie wurde der W beerbt?
2. Hat D. Ansprüche gegen R.?

§ 11 Einzelne Vertragsschuldverhältnisse

- I. Vorbemerkung
- II. Kauf
- III. Darlehensvertrag
- IV. Miete
- V. Dienstvertrag
- VI. Werkvertrag
- VII. Auftrag
- VIII. Bürgschaft
- IX. Hinweis: Typengemischte Verträge

	<u>Kaufvertrag,</u> <u>§§ 433 ff.</u>	<u>Werkvertrag,</u> <u>§§ 631 ff.</u>	<u>Dienstvertrag,</u> <u>§§ 611 ff.</u>
<u>Vertragsinhalt</u>	Übergabe und Übereignung einer Sache frei von Mängeln, Übertragung eines Rechts frei von Mängeln	Herstellung einer Sache aus Material des Bestellers	Erbringung einer Dienstleistung
<u>Abgrenzung</u>	Zum Werkvertrag nach § 651 BGB: Lieferung herzustellender beweglicher Sachen unterfällt Kaufrecht, § 651 BGB; Leistung an bereits bestehender Sache des Bestellers entspricht § 631 BGB	Zum Dienstvertrag: Erfolg ist geschuldet Zu Kaufvertrag: Lieferung herzustellender beweglicher Sachen unterfällt Kaufrecht, § 651 BGB	Zum Werkvertrag: nur Tätigkeit ist geschuldet
<u>Bedeutung der Abgrenzung</u>	Keine mehr	Zu Dienstvertrag: Werklohn nur bei Erfolg	Zu Werkvertrag: Lohn trotz Ausbleiben des Erfolgs
<u>Gewährleistung</u>	Zuerst Nacherfüllungsanspruch , nach Fristsetzung: Rücktritt, Minderung und Schadenersatz	Zuerst Nachbesserungsanspruch , nach Fristsetzung: Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme und Schadenersatz	Keine speziellen Gewährleistungsvorschriften, es gelten die allg. Regelungen, §§ 280 ff. , 323 ff. BGB

II. Der Kaufvertrag

1. Rechtsnatur und Inhalt des Kaufvertrages
2. Pflichten der Vertragspartner
3. Mängelhaftung
 - a) Begriff des Sachmangels
 - b) Rechtsmängelhaftung
4. Die einzelnen Mängelansprüche
 - a) Nacherfüllung
 - b) Rücktritt
 - c) Minderung
 - d) Schaden- und Aufwendungsersatz

II. Der Kaufvertrag

1. Rechtsnatur und Inhalt des Kaufvertrages

Der Kauf ist ein gegenseitiger Vertrag, in dem sich der eine Vertragspartner (Verkäufer) zur Veräußerung eines Vermögensgegenstandes und der andere (Käufer) zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtet.

Als schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft verändert der Kauf die sachenrechtliche Zuordnung des Kaufgegenstandes nicht. Hierfür bedarf es entsprechender dinglicher Verfügungen (§§ 398 ff.; 873, 925; 929 ff. BGB).

II. Der Kaufvertrag

Kaufgegenstand sind nach §§ 433 I, 453 BGB Sachen und Rechte

a) Sachen

Sachen sind Mobilien und Grundstücke. Tiere können Gegenstand eines Kaufvertrages sein, vgl. § 90a BGB. Die Kaufsache kann im Vertrag nach individuellen Merkmalen bestimmt (=Stückkauf; z.B. ein bestimmtes gebrauchtes Kraftfahrzeug) oder aber nur nach allgemeinen Merkmalen gekennzeichnet sein (= Gattungskauf; z.B. ein neuer BMW Z3). Selbst eine zukünftige Sache, die also zur Zeit des Vertragsschlusses noch gar nicht besteht, kann verkauft werden.

b) Rechte

Rechte können verkauft werden, sofern sie übertragbar sind. In Betracht kommen z.B. Forderungen, Grundpfandrechte (Hypothek, Grund- und Rentenschuld), Erbbaurechte, Immaterialgüterrechte (Patent, Gebrauchsmuster, Marke). Auch zukünftige und dem Verkäufer nicht zustehende Rechte können Gegenstand des Kaufvertrages sein.

c) Sonstige verkehrsfähige Güter

Darüber hinaus sind alle verkehrsfähigen Güter als Kaufgegenstände anerkannt (vgl. Prot. II, 51), selbst wenn sie weder Sache noch Recht sind (z.B. Elektrizität).

2. Pflichten der Parteien des Kaufvertrages

Die Hauptleistungspflichten des Verkäufers beim Sachkauf

Beim Sachkauf ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an ihr frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 433 I 1, 2 BGB).

1. Pflicht zur Eigentumsverschaffung

Pflicht zur Verschaffung des Eigentums bedeutet, dass der Verkäufer den Käufer zum Eigentümer der gekauften Sache machen muss.

2. Pflicht zur Übergabe

Übergabe bedeutet, dass der Verkäufer (oder auf seine Veranlassung ein Dritter) dem Käufer den unmittelbaren Besitz an der Kaufsache zu verschaffen hat. Die Parteien können auch vereinbaren, dass die Übergabe nicht an den Käufer, sondern an einen Dritten erfolgen soll (z.B. beim Weiterverkauf). Auch kann die Übergabeverpflichtung vertraglich ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch das Rechtsgeschäft den Charakter des Kaufvertrags verliert.

3. Pflicht zur mangelfreien Verschaffung

Pflichten der Parteien des Kaufvertrages

3. Pflicht zur mangelfreien Verschaffung

Die Sache ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 433 I 2 BGB). Die Lieferung einer mangelhaften Sache löst die Rechte des Käufers nach den §§ 437 ff. BGB aus. Mangelfreiheit bedeutet:

a) Frei von Sachmängeln

Die verkaufte Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 I 1 BGB) oder – falls es an einer Beschaffenheitsvereinbarung fehlt – wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die gewöhnliche Verwendung eignet (§ 434 I 2 BGB).

b) Frei von Rechtsmängeln

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können (§ 435 S. 1 BGB).

Pflichten der Parteien des Kaufvertrages

Hauptleistungspflichten des Verkäufers beim Rechtskauf

Beim Rechtskauf finden gem. § 453 I BGB die Vorschriften über den Sachkauf entsprechende Anwendung. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Recht mangelfrei zu verschaffen (§ 433 I 1, 2 BGB) und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben (§ 453 III BGB).

1. Pflicht zur Verschaffung des Rechts

Die Pflicht zur Verschaffung bedeutet, dass der Verkäufer den Käufer zum Inhaber des Rechts machen muss (vgl. § 398 BGB).

2. Pflicht zur Übergabe

Diese Pflicht besteht beim Rechtskauf nur dann, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt. Danach muss der Verkäufer dem Käufer den unmittelbaren Besitz an der rechtszugehörigen Sache verschaffen.

3. Pflicht zur mangelfreien Verschaffung

Mangelfreiheit ist Erfüllungspflicht des Verkäufers (§§ 453 I, 433 I 2 BGB). Mangelfreien Verschaffung bedeutet grundsätzlich nur die Freiheit von Rechtsmängeln.

Pflichten der Parteien des Kaufvertrages

Nebenleistungs- und Schutzpflichten des Verkäufers

1. Vertragliche Nebenleistungspflichten

Aus dem Vertrag ist etwa zu entnehmen, ob der Käufer den Kaufpreis zu verzinsen, die Transportkosten zu bezahlen oder Verpackungsmaterial zurückzugeben hat.

2. Gesetzliche Nebenleistungspflichten

Aus dem BGB ergeben sich, neben der allgemeinen Pflicht zur Rücksichtnahme (vgl. § 241 II BGB), folgende explizite Nebenleistungspflichten des Käufers:

Er hat die **Kosten der Abnahme und der Versendung** der Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu tragen (§ 448 I BGB).

Beim Kauf eines Grundstücks oder Grundstücksrechts fallen ihm die **Kosten für Beurkundung** des Kaufvertrags, für die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch zur Last (§ 448 II BGB).

Die genannten Regeln sind auch beim Rechtskauf anwendbar, wenn das Recht zum Sachbesitz berechtigt (§ 453 I BGB).

I. Sachmängelgewährleistung

Eigenarten und Anwendungsbereich

- Vertragsinhalt **§ 433 BGB**: Übergabe und Übereignung einer Sache oder Übertragung eines Rechts frei von Sach- und Rechtsmängeln (**Privatautonomie**)
- Vertragliche Gewährleistungsansprüche gelten nur bei **unmittelbaren Vertragsbeziehungen** zwischen den Beteiligten
- Umfassende Haftung des Herstellers für Hilfspersonen (**§ 278 BGB**)
- **Schmerzensgeld** bei Körper- und Gesundheitsverletzungen, § 253 II BGB

I. Sachmängelgewährleistung

Überblick Sachmängel

Mangelhafte Kaufsache, §§ 434, 435 BGB

- **Subjektiver Fehlerbegriff:** Abweichen von der ***vereinbarten Beschaffenheit***, § 434 I 1 BGB
- Wenn keine Beschaffenheitsvereinbarung: nicht geeignet für die ***vertraglich vorausgesetzte Verwendung***, § 434 I 2 Nr.1 BGB
- Sonst, nicht geeignet für die ***gewöhnliche Verwendung*** und von Beschaffenheit, die bei Sachen gleicher Art *üblich* ist und der *Käufer erwarten kann*, § 434 I 2 Nr.2 BGB

Begriff des Sachmangels

1. Beschaffenheitsvereinbarung, § 434 I 1 BGB

- **Beschaffenheit** ist jede Eigenschaft und jeder der Sache anhaftende tatsächliche, wirtschaftliche oder rechtliche Umstand, der nach der Verkehrsanschauung für die Brauchbarkeit oder den Wert der Sache von Bedeutung ist.
 - **Bsp.:** Spezifikationen in Produktbeschreibung oder Pflichtenheft
 - auch **negative** Beschaffenheitsvereinbarung („Unfallwagen“)
- **Vereinbart** ist die Beschaffenheit bei ausdrücklicher oder konkludenter Bestimmung; vertragliche **Beschreibung** der Beschaffenheit ausreichend

Begriff des Sachmangels

2. Vertragl. vorausgesetzte Verwendung, § 434 I 2 Nr. 1

- **Auffangtatbestand** (Vorrang von § 434 I 1 BGB)
 - ist nicht auf einzelne Merkmale, sondern auf bestimmten, für V erkennbaren **Verwendungszweck** des K gerichtet, dem
 - V ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt oder sich nicht dagegen verwehrt (**Willensübereinstimmung** der Vertragsparteien)
- **Abgrenzung:** Allgemeines **Verwendungsrisiko** der Kaufsache trägt grds. der *Käufer*
- Insb. bei **alltäglich üblichen Kaufverträgen**, **Bsp.:**
 - Fenster festgelegter Größe für Einbau
 - Ladekapazität eines Lkw
 - Klapperndes GPS-Gerät
 - Lebensmittel für gefahrlosen Verzehr innerhalb der Haltbarkeitsfrist

Begriff des Sachmangels

3. Gewöhnliche Verwendung, § 434 I 2 Nr. 2 BGB

- Auffangtatbestand gegenüber § 434 I 1, I 2 Nr. 1 BGB
- Eignung für **gewöhnliche Verwendung**
 - **Objektiv** anhand der Verkehrskreise des K zu bestimmen
 - **Bsp.:** Software für Arzt, nicht bei Unikaten
- **Übliche Beschaffenheit**, die bei Sachen *gleicher* Art erwartet werden kann
 - Erwartungshorizont eines **Durchschnittskäufers**
 - **Objektiver** Vergleichsmaßstab: Sachen gleicher Art *anderer* Hersteller mit gleichem Qualitätsstandard, **Bsp:** Autoklasse, Gerätefunktion
 - Unterscheidung zwischen neuen und **gebrauchten** Sachen (Alter, Wertigkeit, Verschleiß, **Abgrenzung zu Bagatellschäden:** Sachmangel nur bei übermäßiger, nicht bei durchschnittlicher Abnutzung)
- **Bsp:** Produktfehler sind regelmäßig Sachmängel i.S.v. § 434 I 2 Nr. 2 BGB
- Erweiterung durch **öffentliche Äußerungen** des Verkäufers oder Herstellers, § 434 I 3 BGB (Abgrenzung zu reißerischen Werbebotschaften)

BGH NJW 2008, 1517

Der Kl. verlangt von der Bekl., einer freien Kraftfahrzeughändlerin, die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Gebrauchtwagen. Mit Vertrag vom 24. 5. 2004 kaufte der Kl. von der Bekl. einen gebrauchten Personenkraftwagen M. mit Erstzulassung am 25. 7. 2001 und einer Laufleistung von 54.159 km zum Preis von 24.990 Euro. In dem Bestellformular ist in der Rubrik „Unfallschäden lt. Vorbesitzer“ maschinenschriftlich „Nein“ eingetragen. Die Bekl. hatte das Fahrzeug ihrerseits mit entsprechender Angabe von einer M.-Vertretung angekauft.

Im August 2004 wollte der Kl. das Fahrzeug weiterverkaufen. Dabei stellte sich heraus, dass der Wagen am Heck einen Unfallschaden erlitten hatte.

Mit Anwaltsschreiben vom 13. 8. 2004 erklärte der Kl. den Rücktritt vom Kaufvertrag. Damit war die Bekl., die eine Reparatur anbot, nicht einverstanden. In dem vorliegenden Rechtsstreit hat der Kl. die Bekl. auf Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Zulassungskosten Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs und des zugehörigen Fahrzeugbriefs in Anspruch genommen.

Unter Abzug einer Nutzungsentschädigung hat er zuletzt Zahlung von 23670,56 Euro nebst Zinsen begehrt.

Sonstige Voraussetzungen nach §§ 434 BGB

1. Maßgeblicher Zeitpunkt: **Gefahrübergang**

- Vorliegen des Mangels bei entweder bei *Übergabe* der Kaufsache an den Käufer oder bei *Absendung*, §§ 446, 447 BGB

2. **Keine Verjährung** nach § 438 BGB

- Im Kaufrecht nach § 438 I Nr. 3 BGB grds. **2 Jahre** nach Ablieferung (entgegen dreijähriger Regelverjährung des § 195 BGB)
- Eine **Verjährungsverkürzung** durch Parteivereinbarung ist möglich, (Grenzen: §§ 202, 475 II und § 309 Nr. 8 b ff. BGB)

Sachmängelrechte des Käufers im Überblick, § 437 BGB

1. *Nacherfüllungsanspruch*, § 437 Nr. 1, 439 BGB
2. *Rücktrittsrecht*, § 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB
3. *Minderungsrecht*, § 437 Nr. 2, 441 BGB
4. *Schadensersatzanspruch*, § 437 Nr. 3, 280 I, 281, 283 BGB

1. Nacherfüllungsanspruch, §§ 437, 439 BGB

- **Grundsatz:** Vorrang der Nacherfüllung (vgl. § 281 BGB)
- **Kosten** der Nacherfüllung trägt der Verkäufer, § 439 II BGB
- **Arten:** Nachbesserung und Nachlieferung, § 439 I BGB
- Fristsetzung ist nicht erforderlich.
- Grundsätzlich **Wahlrecht des Käufers** zwischen Neubelieferung und Nachbesserung (Reparatur)
- Grenze: § 439 III BGB: Unverhältnismässiger Aufwand

Aufwendungsersatz nach § 439 II BGB, BGH NJW 2008, 2837; BGH NJW 2009, 1660

A kauft von B Buchenparkettstäbe für EUR 9.000, die von der Firma C hergestellt wurden. Er lässt sie von einem Parkettleger im Wohnzimmer seines Hauses verlegen. Wenig später stellt A fest, dass die Schichten der Parkettstäbe bei der Produktion nicht ausreichend verklebt wurden. A setzt B eine Frist von drei Wochen „zum Austausch des Parkettbodens“. Nach Ablauf der Frist verlangt A, der die gelieferten Parkettstäbe noch nicht bezahlt hat, von B die voraussichtlichen Kosten für die Entfernung der alten und die Verlegung neuer Parkettstäbe durch eine Fachfirma für insgesamt EUR 1.100.

B, der von der mangelhaften Herstellung der Parkettstäbe durch C nichts wusste, lehnt schriftlich jegliche Zahlung ab. Er sei für die Mängel an den Parkettstäben nicht verantwortlich.

A sucht daraufhin den Rechtsanwalt R auf. A möchte von R wissen, ob B nach Abschluss der Arbeiten die Kosten für die Entfernung der alten und die Verlegung neuer Parkettstäbe in Höhe von EUR 300 bzw. EUR 800 zu tragen hat.

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

a) Voraussetzungen

- Kaufvertrag
- Mangelhafte Kaufsache, § 434 BGB
- Erfolgloser Ablauf der Nachfrist, sofern keine Ausnahme vom Fristsetzungserfordernis nach § 323 II, 440 BGB
- Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 V und VI BGB

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

a) Voraussetzungen

Entbehrlichkeit der Nachfrist, §§ 323 II und 440 BGB

- § 323 II Nr. 1 BGB: V verweigert endgültig die Nacherfüllung
- § 323 II Nr. 2 BGB: keine rechtzeitige Nacherfüllung (bei relativem Fixgeschäft)
- § 323 II Nr. 3 BGB: besondere Umstände (Abwägung)
- § 440 S.1 BGB: V darf Nacherfüllung nach § 439 III verweigern
- § 440 S.1 BGB: Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (Klarstellung)
- § 440 S. 1 Alt. 3: Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den K („Montagsauto“).

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

a) Voraussetzungen

Kein Ausschluss des Rücktritts

- § 323 V 2 BGB: Unerheblichkeit des Mangels (K kann jedoch mindern, § 441 BGB)
- §§ 434 III, 323 V 1 BGB: Bagatellgrenze bei Quantitätsmangel
- § 326 VI BGB: Verantwortlichkeit des K für den Mangel
- § 326 VI BGB: Mangleintritt bei Annahmeverzug des K.

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

b) Einzelheiten

- Ausübung durch Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
- Erleichtertes Rücktrittsrecht nach § 326 V BGB bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- Die Rechtsfolgen des ausgeübten Rücktrittsrechts ergeben sich aus den §§ 346 ff. BGB

EuGH, Rs. C-404/06 - Quelle AG, NJW 2008, 1433, BGH, NJW 2009, 427 (Anm. Pfeiffer, 412); Gsell JZ 2009, 522

Der Kl. ist ein eingetragener Verbraucherverband. Die Bekl. betreibt ein Versandhandelsunternehmen. Im Sommer 2002 bestellte die Käuferin Frau B. für ihren privaten Gebrauch bei der Bekl. ein so genanntes „Herd-Set“ zum Preis von 524,90 Euro. Die Ware wurde im August 2002 geliefert. Im Januar 2004 stellte die Käuferin fest, dass sich an der Innenseite des zu dem „Herd-Set“ gehörenden Backofens die Emailleschicht abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Bekl. den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Das ursprünglich gelieferte Gerät gab die Käuferin an die Bekl. zurück. Für dessen Nutzung verlangte die Bekl. eine Vergütung, die die Käuferin an die Bekl. zahlte.

Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung durch die Käuferin verlangt der Kl. Rückzahlung der Vergütung in Höhe von 67,86 Euro nebst Zinsen.

Daneben hat er beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es generell zu unterlassen, Verbrauchern im Falle der Ersatzlieferung Beträge für die Nutzung der mangelhaften Ware in Rechnung zu stellen.

3. Minderung, §§ 437, 441 BGB

a) Voraussetzungen, § 441 BGB

- ❑ Wie beim Rücktritt, § 441 I 1 BGB („statt zurückzutreten“)
- ❑ Ausübung durch Minderungserklärung (Gestaltungsrecht)
- ❑ Keine Minderung bei unerheblichem Mangel

b) Rechtsfolge:

- ❑ Herabsetzung des Kaufpreises, Berechnung nach § 441 III BGB
- ❑ Erlöschen des Nacherfüllungsanspruchs, SE- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben bestehen.

3. Minderung, §§ 437, 441 BGB

c) Die Berechnung der Minderung

Minderung ist Herabsetzung des Kaufpreises (§ 441 III 1 BGB). Das Gesetz legt die sog. relative Berechnungsmethode zu Grunde. Der Kaufpreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, „in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde“. Es ist also folgende Gleichung aufzustellen:

$$\frac{\text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{geminderter Kaufpreis (X)}} = \frac{\text{Wert ohne Mangel}}{\text{Wert mit Mangel}}$$

$$X = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

3. Minderung, §§ 437, 441 BGB

c) Die Berechnung der Minderung

K, der von V eine Vase für 90 Euro gekauft hat, will wegen eines Fehlers der Vase mindern. V verlangt deshalb von K 80 Euro, da die fehlerhafte Vase diesen Wert hat. K meint, er müsse weniger zahlen, da die Vase ohne Fehler einen Wert von 120 Euro hätte.

$$X = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

$$X = \frac{80 \times 90}{120} = 60 \text{ Euro}$$

Schadensersatz, §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB - Arten von Schadensersatzansprüchen

- §§ 437 Nr. 3, 280 I (286 BGB) BGB
(Schadensersatz **neben** der Leistung, z.B. *Mangelfolgeschäden oder Verzugsschäden*)
- §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB (Haftung für *behebbarer Sachmängel*, Schadensersatz **statt** der Leistung)
- §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB (Haftung für *nachträglich unbehebbarer Mängel*, Schadensersatz **statt** der Leistung)
- §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 282, 241 II BGB (Haftung wegen Verletzung einer *Pflicht nach § 241 II BGB*)
- §§ 437 Nr. 3, 311a BGB (Haftung für Leistungshindernis bei Vertragsschluss, *anfänglich unbehebbarer Mängel*)

4. Schadensersatzanspruch, §§ 437, 280 ff. BGB

Allgemeine Voraussetzungen

- Kaufvertrag, mangelhafte Leistung
- Bei § 281 BGB: fruchtloser Ablauf der Fristsetzung zur Nacherfüllung
- Kausalität, Schaden
- ggf. Haftungsbeschränkung, -ausschluss (auch durch AGB)
- Vertretenmüssen des Verkäufers
 - Verschuldensvermutung, § 280 I 2 BGB
 - Zurechnung des Vertreterhandelns nach § 278 BGB
 - Zurechnung des Organverschuldens bei einer Juristischen Person nach § 31 BGB

Garantieverpflichtung im BGB

- **Garantie i.S.v. § 276 I 1 BGB**
 - Verschuldensunabhängige Haftung
 - Wegfall des § 280 I 2 BGB
- **Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach §§ 443 I (i.V.m. 477 BGB)**
 - Anspruch aus der Garantievereinbarung; §§ 437 ff. BGB gelten jedoch ergänzend
 - Bezugspunkt: Beschaffenheit der Sache bzw. des Rechts
- **Selbständiges Garantieverprechen nach § 311 I BGB**
 - Bezugspunkt: über die Mangelfreiheit hinausgehende Umstände der Sache
 - **Bsp.:** Kostenoptimierung durch Softwareeinsatz

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

1. **Definition** in § 474 BGB: (Unternehmer, § 14 BGB und Verbraucher, § 13 BGB). Zudem nur Kauf neuer, nicht etwa gebrauchter Sachen.
2. **Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte**, § 475 I BGB, außer Schadensersatz (§ 475 III BGB)
3. **Keine Verkürzung der Verjährung**, § 475 II BGB
4. **Beweislastumkehr** beim Sachmangel, § 476 BGB

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Besonderheiten des Versendungskaufs

- Nach § 474 II BGB findet § 447 BGB keine Anwendung.
- Die Unanwendbarkeit des § 447 BGB bedeutet, dass beim Verbrauchsgüterkauf auch im Versendungsfall die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung nicht schon mit der Auslieferung an die zur Versendung bestimmte Person übergeht.
- Es bleibt vielmehr bei der Regel des § 446 BGB, wonach Gefahrübergang erst mit der Übergabe der Sache an den Käufer oder dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser im Verzuge der Annahme ist.
- Dies gilt (natürlich) auch dann, wenn der V selbst (etwa aus Kulanz) die Sache liefert.

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Vertragliche Einschränkung der Mängelrechte

Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, die bestimmte Rechte des Verbrauchers bei Mängeln der Kaufsache einschränkt, gem. § 475 I nicht berufen, wenn sie vor der Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffen wurde. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht bereits gem. §§ 307 ff. BGB als AGB unzulässig ist.

- § 475 I BGB erfasst abweichende Vereinbarungen, die den Anspruch auf Nachbesserung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) sowie das Rücktritts- und das Minderungsrecht (§§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB) betreffen.
- Der vertragliche Ausschluss oder die Beschränkung des Schadensersatzanspruches (§§ 437 Nr. 3, 440, 280 ff. BGB) ist dagegen – soweit er nicht in unzulässigen AGB (vgl. §§ 307 – 309 BGB) vereinbart wird – zulässig (§ 475 III BGB).
- Die Verjährung (§ 438 BGB) der Mängelrechte des Käufers (§ 437 BGB) kann beim Verbrauchsgüterkauf durch Rechtsgeschäft nur dann verkürzt werden, wenn die Vereinbarung nach Mitteilung des Mangels an den Unternehmer getroffen wird. Eine vorher getroffene Vereinbarung ist unzulässig, sofern die Verjährungsfrist von zwei Jahren bei neuen Sachen oder von einem Jahr bei gebrauchten Sachen unterschritten wird (§ 475 II BGB).

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Die Beweislastregelung des § 476 BGB

- Macht der Käufer Mängelrechte (§§ 437 ff.) geltend, muss er deren Voraussetzungen beweisen. Dazu gehört das Bestehen eines Sachmangels, der schon „bei Gefahrübergang“ (§ 434 I 1 BGB) vorlag und nicht erst nachher (etwa durch übermäßigen Gebrauch) eingetreten ist. Hinsichtlich dieses Zeitpunktes enthält § 476 BGB für den Verbrauchsgüterkauf eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers. Zeigt sich der Sachmangel innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, selbst wenn auch die Möglichkeit besteht, dass der Mangel erst nachträglich durch den Käufer verursacht wurde. Dagegen erstreckt sich die Beweislastumkehr nicht auf die Voraussetzung, dass überhaupt ein Sachmangel vorliegt.
- Allerdings greift die Vermutung des § 476 nach dessen letztem Halbsatz nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- Die Art der Sache steht der Vermutung bei solchen Sachen entgegen, die auf Verbrauch und Verschleiß angelegt sind (Lebensmittel, Saisonpflanzen, Autoreifen). Dagegen reicht es für einen Ausschluss der Vermutung nicht, dass es sich um eine gebrauchte Sache handelt.

Die Beweislastregelung des § 476 BGB

BGH NJW 2007, 2621

Der Kl. begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug. Am 10. 10. 2002 erwarb der Kl. von dem Bekl., der einen Kraftfahrzeughandel betreibt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung einen Personenkraftwagen mit einem Kilometerstand von 159100 km zum Kaufpreis von 4490 Euro einschließlich Mehrwertsteuer. Der Kl. nutzte das Fahrzeug auch zum Transport von schwer beladenen Anhängern und legte mit ihm rund 2000 km zurück. Nach etwa vier Wochen brachte er den Wagen zur Begutachtung in eine Werkstatt. Dort wurde festgestellt, dass sich im Kühlsystem des Fahrzeugs zu wenig Wasser befand. Nach der Demontage des Zylinderkopfs wurde weiter festgestellt, dass die Zylinderkopfdichtung defekt und die Ventilstege gerissen waren. Nachdem der Kl. den Bekl. vergeblich zur Mängelbeseitigung aufgefordert hatte, erklärte er mit anwaltlichem Schreiben vom 4. 2. 2003 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Bekl. zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auf.

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Formelle Voraussetzungen für Garantieerklärungen

- Die Rechte des Käufers aus § 443 BGB im Falle einer Garantie gelten auch beim Verbrauchsgüterkauf.
- § 477 BGB enthält Sonderbestimmungen zu Gunsten des Verbrauchers im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen für die Garantieerklärung.
- Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein, einen Hinweis auf das Nebeneinander von Garantie und gesetzlichen Rechten des Verbrauchers (§§ 437 ff. BGB) sowie die erforderlichen Angaben für die Geltendmachung der Garantierechte enthalten (§ 477 I BGB).
- Zudem kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung gestellt wird (§ 477 II BGB).

6. Der Regress in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

a) Der Regelungszweck

§§ 478, 479 BGB erleichtern im Fall einer Lieferkette (z.B. Hersteller – Großhändler – Einzelhändler) dem Unternehmer beim Verkauf neu hergestellter Sachen einen Rückgriff gegenüber seinem Lieferanten.

Es soll verhindert werden, dass der Letztverkäufer (Einzelhändler) die Kosten des verbesserten Verbraucherschutzes tragen muss (vgl. §§ 439, 438 I Nr. 3 BGB), wenn er vom Verbraucher wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen wird, der auf einem Fehler im Herstellungsprozess beruht.

Auch ein Zwischenhändler soll die Folgen eines Mangels nicht tragen müssen, wenn der Mangel nicht bei ihm, sondern beim Hersteller verursacht wurde. Deshalb bestimmt § 478 V BGB, dass die Rechte nach § 478 I-IV BGB im Falle einer Lieferkette nicht nur dem Letztverkäufer, sondern jedem Unternehmer gegenüber seinem jeweiligen Verkäufer zustehen, sofern es sich bei diesem um einen Unternehmer handelt.

6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

a) Tatbestandsvoraussetzungen

- Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) als Verkäufer und einem Verbraucher (§ 13 BGB) als Käufer
- über eine bewegliche, neu hergestellte Sache,
- die der Verkäufer seinerseits bei einem anderen Unternehmer (in der Regel: Hersteller) gekauft hat
- Sach- oder Rechtsmangel, §§ 433 I 2, 434, 435 BGB, im Verhältnis zwischen dem Letztverkäufer und dem anderen Verkäufer
- Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen den Verkäufer (§§ 434, 437 ff. BGB) durch einen Verbraucher, §§ 474 ff. BGB

6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

b) Rechtsfolgen

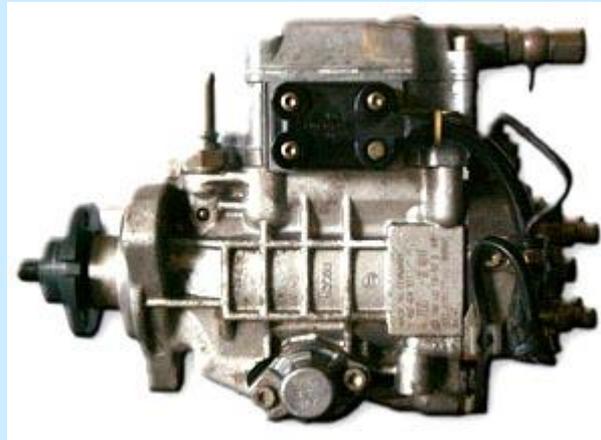
Erhaltung und Stärkung der Gewährleistungsansprüche aus § 437 BGB in der Lieferkette:

1. **§ 478 I BGB**: Keine Fristsetzung nach § 437 BGB
2. **§ 478 II BGB**: Eigenständiger Aufwendungsersatzanspruch des Letztverkäufers gegen seinen Lieferanten für den Fall der Nachbesserung (§§ 437 Nr.1, 439 BGB) gegenüber dem Verbraucher
3. **§ 479 BGB**: Hemmung der Verjährung bis zur Realisierung des Rückgriffsanspruchs

Hinweis: Zwingende Regelungen, § 478 IV, V BGB

6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

Fallbeispiel: Dieseleinspritzpumpen



6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

- Verbraucher K kauft am 4.1.2006 beim Vertragshändler V einen neuen Mercedes CDI. Das Fahrzeug ist mangelhaft, der Einspritzmotor funktioniert nicht. Im Mai 2006 verlangt K. Mängelbeseitigung. Die Nachbesserung wird im Betrieb des V am 28.5.2006 vorgenommen; sie kostet 2.000 €.
- V war von der Herstellerin D-AG am 2.1.2005 mit dem Fahrzeug beliefert worden. Es besteht eine Herstellervereinbarung. Das Fahrzeug hatte V bei der D-AG am 10.12.2004 angefordert. Im Betrieb der D-AG war das Fahrzeug im Dezember 2004 hergestellt worden.

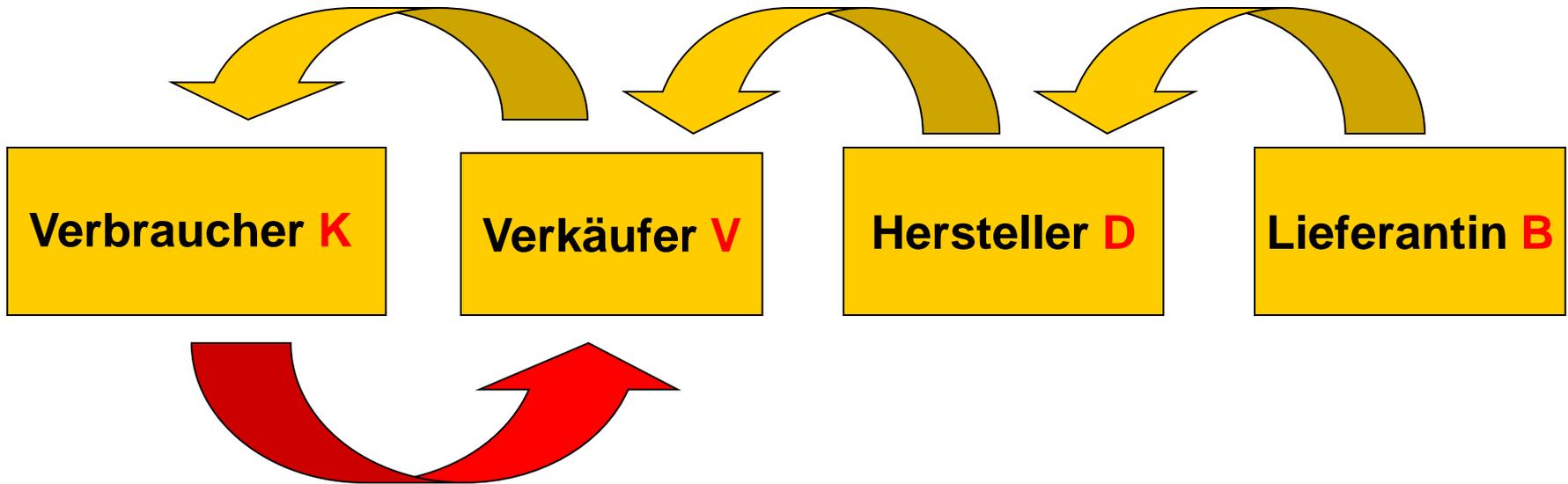
1. Kaufvertrag: 4.1.2006

2. Nachbesserungsverlangen:
Mai 2006

3. Nachbesserung erfolgt am
28.5.2006

1. Anforderung Pkw:
10.12.2004

2. Lieferung des Pkw:
2. 1. 2005



1. Gewährleistungsansprüche des K gegen V

Anspruch auf Nachbesserung nach §§ 474, 437, 439 BGB

1. Ein *Verbrauchsgüterkauf* i.S.d. §§ 474, 433 BGB wurde abgeschlossen; die Gewährleistung ist zwingend, § 475 BGB.
2. Das Fahrzeug ist *mangelhaft* gem. § 434 I 2 Nr. 1 und 2 BGB.
3. Nach §§ 437 Nr. 1, 439 BGB kann K von V Mängelbeseitigung durch *Nachbesserung* auf dessen Kosten verlangen (§ 439 II BGB).

1. Kaufvertrag: 4.1.2006

2. Nachbesserungsverlangen:
Mai 2006

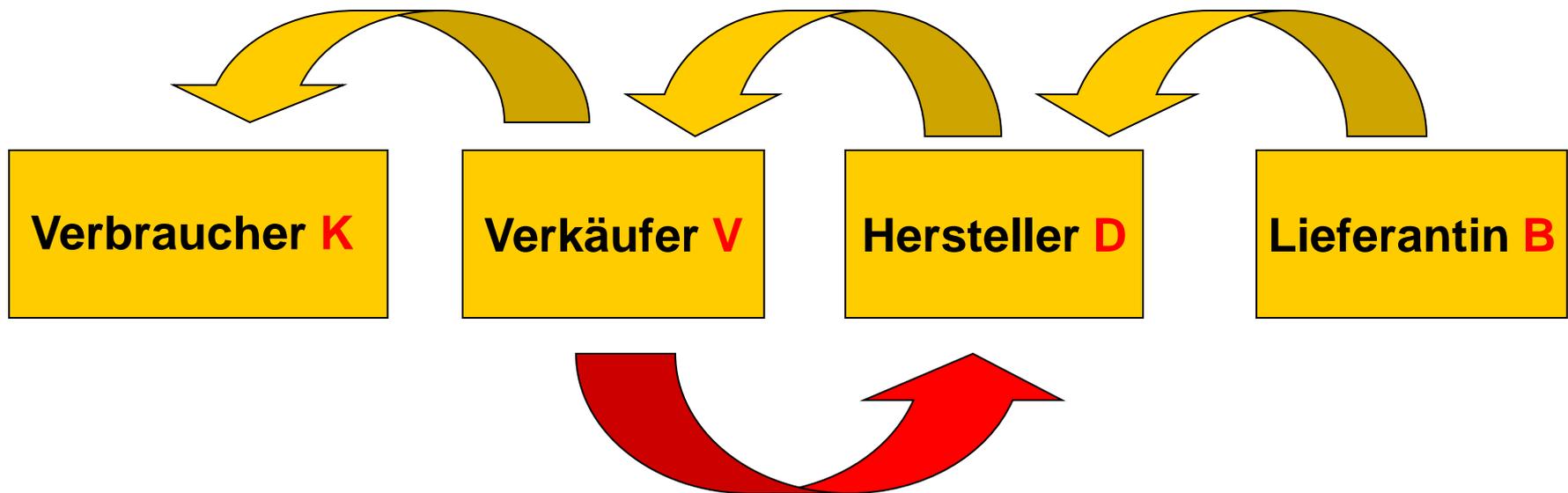
3. Nachbesserung erfolgt am
28.5.2006

1. Anforderung des
Pkw:10.12.2004

2. Lieferung des Pkw:
2. 1. 2005

1. Abruf von 800
Einspritzeinheiten:
20.11.2004

2. Belieferung:
30.11.2004



6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

- Die D-AG stellt den Motor aus verschiedenen Komponenten zusammen, die Einspritzeinheit hatte die Lieferantin B-GmbH am 30.11.2004 angeliefert. B liefert aufgrund einer Rahmenvereinbarung vom 10.12.2000, der Abruf (800 Einspritzeinheiten für den Monat Dezember 2004) erfolgte am 20.11.2004.
- Die Fehleranfälligkeit der Einspritzpumpe beruht auf einem mangelhaften Bauteil (Lagerbuchse), die ihrerseits mit fehlerhaftem Granulat beschichtet war. Das 1,5 cm große Bauteil hatte die US-amerikanische Sublieferantin FH der B-GmbH hergestellt. Diese beliefert die B-GmbH auf der Basis der Einkaufsbedingungen der B-GmbH und des üblichen Rahmenvertrags. Es besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung. Die Lieferung der Buchse erfolgte am 3.5.2004.

2. Regressansprüche des V gegen die D-AG

- a) Daher **Anspruchsgrundlage: § 478 II BGB**, spezieller Rückgriffsanspruch für Aufwendungen des Verkäufers nach § 439 BGB im Verhältnis zu K.
- b) **Verjährung: § 479 I BGB**, grundsätzlich in zwei Jahren ab Ablieferung. Zudem **§ 479 II BGB**: Ablaufhemmung bis 2 Monate nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche am Ende der Lieferbeziehung.

Kaufvertrag: 4.1.2006

2. Nachbesserungsverlangen:
Mai 2006

3. Nachbesserung erfolgt am
28.5.2006

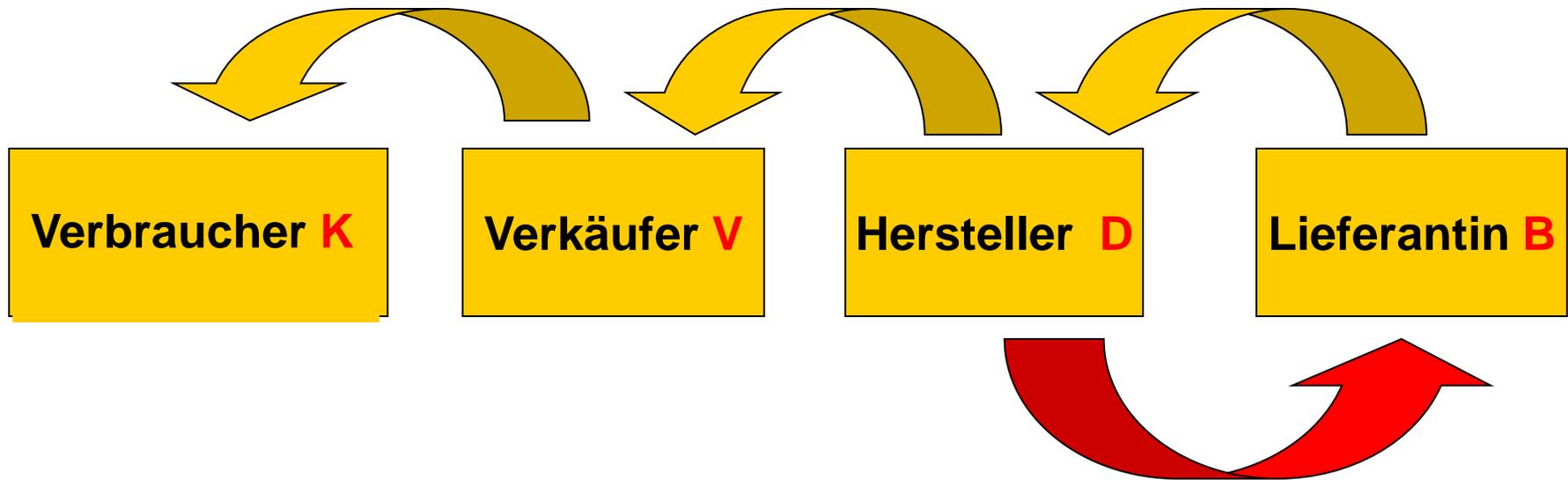
1. Anforderung Pkw:
10.12.2004

2. Lieferung des Pkw:
2. 1. 2005

1. Abruf von 800
Einspritzeinheiten:
20.11.2004

2. Anlieferung:
30.11.2004

Damit Verjährung:
30.11.2006



3. Regressansprüche der D-AG gegen die B-GmbH

Die D-AG verlangt von der B-GmbH

- Erstattung der *Kosten für die Rückrufaktion* (dabei wurde nur an 10% der insgesamt 30.000 zurückgerufenen Fahrzeuge eine unzureichende Beschichtung festgestellt).
- Zudem verlangt die D-AG *Schadensersatz* für den Einbruch im Pkw-Vertrieb in den Monaten Januar bis Mai 2006, da aufgrund der „Pannen“-Berichte der Inlandsumsatz um 15,8% abgenommen habe. Es geht um einen dreistelligen Millionenbetrag.

3. Regressansprüche der D-AG gegen die B-GmbH

1. **§ 478 BGB ist nicht unmittelbar anwendbar**, da nur der Rückgriff in der Lieferkette bis zum Hersteller erfasst ist (h.M.). § 478 BGB enthält jedoch den **Grundsatz**, dass derjenige in der Lieferkette den Aufwand zur Mangelbeseitigung tragen muss, der den Fehler zu verantwortet hat.
2. **Vorschlag**: Damit Anwendbarkeit des § 478 BGB auch in der Regresskette zwischen Hersteller und Zulieferer (str).
3. In der Praxis kommt es auf die vereinbarten AGB an – im Zweifel wurden die Einkaufs-AGB der D-AG vereinbart (Hypothese).

3. Regressansprüche des D-AG gegen B-GmbH

Weitere Probleme

1. Sind die §§ 434 I 2 Nr. 2, 478 II BGB auf den *Verdacht eines Sachmangels* anwendbar?
2. Eröffnen die §§ 437 Nr. 3, 280 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Schäden aufgrund des (behaupteten) Umsatzeinbruchs der D-AG?
Hier müsste die D-AG beweisen, dass der Umsatzeinbruch tatsächlich auf die Berichte über die unzuverlässigen Motoren der Fahrzeuge beruht (*Kausalität*).

1. Nachbesserung für K erfolgt am 28.5.2006

2. Lieferung des Pkw 2. 1. 2005

1. Abruf von 800 Einspritzeinheiten: 20.11.2004

2. Anlieferung: 30.11.2004

Damit Fristablauf 30.11.2006

1. Herstellung der Pumpe September 2004

2. Lieferung der Buchse 3.5.2004

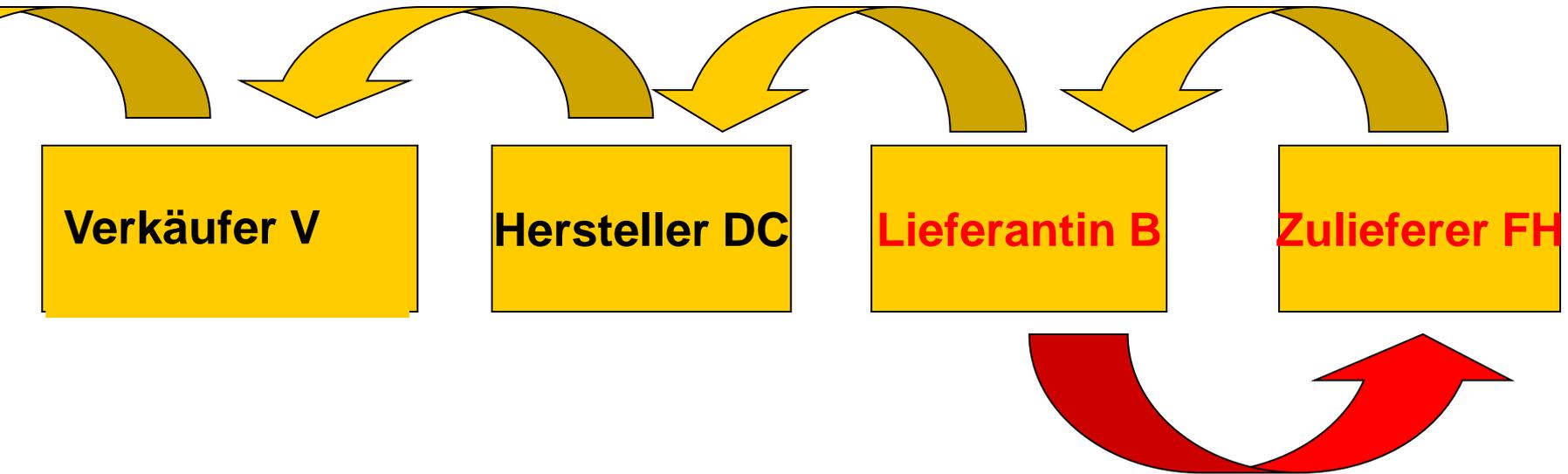
Damit Fristablauf 3.5.2006

Verkäufer V

Hersteller DC

Lieferantin B

Zulieferer FH



3. Regressansprüche der B-GmbH gegen die FH

1. **Anspruchsgrundlage:** §§ 434 I 2 Nr. 2, 478 II BGB analog
2. **Regressansprüche nach den Einkaufs-AGB B.**
 - a) **Kosten der Rückrufaktion:** Einkaufs-AGB Nr. 9.4, Rückrufaktion ist dort ausdrücklich genannt
Voraussetzung: Inanspruchnahme wegen Produkthaftung; Mangel im Verantwortungsbereich der FH.
 - b) **Weiterer Schadenersatz:** §§ 280 ff. BGB (vor 11/2006: 8.8. und 8.9 Einkaufs-AGB B.)
 - c) **Verjährung:** Vor 11/2006: Nicht § 438 I Nr. 3 BGB, sondern 8.10 AGB Einkaufs-AGB B.

3. Qualitätssicherungsvereinbarungen

Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB

Ausgangspunkt: Kontrollpflichten des Bestellers

- *Beidseitiger Handelskauf*, §§ 343, 344 HGB
- *Ablieferung*, § 377 I HGB: Ware muss derart zugänglich gemacht worden sein, dass der Käufer sie auf ihre Beschaffenheit überprüfen kann
- *Erkennbarkeit des Mangels*, § 377 II HGB
- *Kein arglistiges Verschweigen*, § 377 V HGB
- *Unterlassen der rechtzeitigen Rüge*

Hinweis: Abdingbarkeit des § 377 HGB durch sog. Qualitätssicherungsvereinbarungen